

Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Zum besseren Verständnis verzichtet die Credit Suisse AG in allen Formularen auf weiblich-männliche Doppel-formen.

A. Zahlungsausgänge

1. Voraussetzungen für die Ausführung eines Zahlungsauftrages

Damit die Credit Suisse AG (nachstehend *Credit Suisse* genannt) eine Überweisung im Auftrag (nachstehend *Zahlungsauftrag* genannt) des Kunden oder eines oder mehrerer seiner Bevollmächtigten (nachstehend gesamthaft *Auftraggeber* genannt) ausführt, müssen kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

a) Angaben zum Zahlungsauftrag

Der Auftraggeber hat der Credit Suisse folgende Angaben übermittelt:

- die Kontonummer oder die aus dieser Kontonummer abgeleitete IBAN (*International Bank Account Number*) des zu belastenden Kontos;
- den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie die Wohnsitz-/Sitzadresse des Kunden;
- den zu überweisenden Betrag mit Angabe der Währung;
- die IBAN oder die Kontonummer des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers;
- den Namen und Vornamen bzw. die Firma sowie optional die Wohnsitz-/Sitzadresse des Zahlungsempfängers;
- den BIC (*Bank Identifier Code*) und/oder den Namen und die Adresse des Finanzinstituts des Zahlungsempfängers.

Die Angaben müssen vollständig, genau und widerspruchsfrei sein.

b) Vorhandene Deckung

Der Kunde verfügt im Zeitpunkt der Zahlungsausführung auf seinem zu belastenden Konto über ein frei verfügbares Guthaben oder eine frei verfügbare Kreditlimite im Mindestumfang des auszuführenden Zahlungsauftrages.

c) Verfügungsberechtigung

Die Credit Suisse hat keine Zweifel an der Verfügungsberechtigung des Auftraggebers.

d) Keine Verfügungsverbote/-beschränkungen

Es bestehen insbesondere keine gesetzlichen, regulatorischen oder Credit Suisse-internen Vorschriften, keine behördlichen Verfügungen, keine von der Credit Suisse zu beachtenden nationalen oder internationalen Sanktionsmassnahmen und keine Vereinbarungen (z. B. Verpfändung von Kontoguthaben), welche die Ausführung des Zahlungsauftrages ausschliessen.

Bei einem Sammelauftrag müssen die vorstehenden Voraussetzungen bei jedem einzelnen Zahlungsauftrag erfüllt sein.

2. Überweisung im SEPA-Standard

Damit ein Zahlungsauftrag im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard (SEPA = *Single Euro Payments Area*) abgewickelt werden kann, ist insbesondere erforderlich, dass

- der Zahlungsauftrag auf Euro lautet,
- der Zahlungsauftrag den BIC des Finanzinstitutes des Zahlungsempfängers und die IBAN des gutzuschreibenden Kontos des Zahlungsempfängers enthält und
- betreffend Spesen die Option «geteilte Spesen» (SHA) gewählt wird.

Weitere bei einer Überweisung im SEPA-Zahlungsverkehrsstandard zu beachtende Erfordernisse finden sich in der entsprechenden Produktebeschreibung, die an den Schaltern der Credit Suisse bezogen oder im Internet abgerufen werden kann.

3. Annahmeschlusszeiten (Cut-off times)

Informationen über die Annahmeschlusszeiten für Zahlungsaufträge können vom Kunden jederzeit bei der Credit Suisse bezogen werden. Sie werden zudem im Internet oder auf eine andere geeignete Weise bekannt gegeben.

Erfolgt die Einlieferung des Zahlungsauftrages durch den Auftraggeber nach Ablauf der entsprechenden Annahmeschlusszeit, wird die Zahlung in der Regel erst am nächstfolgenden Bankwerktag ausgeführt.

4. Ausführung des Zahlungsauftrages

a) Allgemein

Sind die Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 erfüllt, führt die Credit Suisse den Zahlungsauftrag spätestens einen Tag nach dessen Eingang im Verarbeitungszentrum der Credit Suisse aus. Ist im Zahlungsauftrag ein Ausführungsdatum aufgeführt, wird der Zahlungsauftrag an diesem Datum ausgeführt, sofern er bis zu diesem Zeitpunkt im Verarbeitungszentrum der Credit Suisse eingetroffen ist.

Vorbehalten bleiben in jedem Fall vorstehende Ziff. 3 (Annahmeschlusszeiten), nachstehende Ziff. 13 (Ausführungs- und Gutschriftsdatum) und etwaige zusätzliche Angaben, welche im Zusammenhang mit Zahlungsaufträgen in gewisse Länder oder in gewissen Währungen zusätzlich zu den in vorstehender Ziff. 1 genannten Angaben erforderlich sein können.

Vorbehalten bleiben des Weiteren Verzögerungen in der Ausführung des Zahlungsauftrages, wenn vor der Ausführung Abklärungen durch die Credit Suisse erforderlich sind (z. B. Abklärungen im Rahmen der vorstehenden Ziff. 1). Aus einer solchen Verzögerung kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Credit Suisse ableiten.

b) Besondere Fälle bezüglich Ausführung

Die Credit Suisse ist berechtigt, den Zahlungsauftrag trotz mangelhafter oder fehlender Angaben gemäss vorstehender Ziff. 1a auszuführen, wenn diese Angaben als optional bezeichnet sind oder durch die Credit Suisse zweifelsfrei berichtigt oder ergänzt werden können.

Es steht im freien Ermessen der Credit Suisse, ob sie trotz fehlender Deckung einen Zahlungsauftrag ausführen will.

Sind die Voraussetzungen gemäss vorstehender Ziff. 1 (insbesondere genügende Deckung) erst nach dem Ausführungszeitpunkt (vgl. vorstehende lit. a) vollumfänglich erfüllt, steht es der Credit Suisse ohne gegenteilige Weisung des Auftraggebers frei, den Zahlungsauftrag noch nachträglich auszuführen mit anschliessender Anzeige an den Kunden.

5. Verarbeitung/Kontobelastung

Mit erfolgter Ausführung des Zahlungsauftrages wird das vom Auftraggeber angegebene Konto mit Valuta des Ausführungsdatums belastet.

Je nach Auftragsart liegt die systemtechnische Verarbeitung einer Zahlung vor dem Tag ihrer Ausführung. Mit erfolgter Verarbeitung kann der verfügbare Saldo sofort um den Überweisungsbetrag und etwaige Gebühren reduziert werden.

6. Nichtausführung des Zahlungsauftrages

Sind die Voraussetzungen zur Ausführung eines Zahlungsauftrages nicht vollumfänglich erfüllt und liegt auch kein besonderer Fall gemäss vorstehender Ziff. 4b vor, führt die Credit Suisse den betreffenden Zahlungsauftrag nicht aus.

Sind diese Voraussetzungen bei einem Sammelauftrag bei einem oder mehreren Einzelaufträgen nicht erfüllt, behält sich die Credit Suisse vor, den Sammelauftrag als Ganzes nicht auszuführen.

7. Folgen bei Nichtausführung bzw. Rückweisung des Zahlungsauftrages

Bei Nichtausführung eines Zahlungsauftrages oder bei Rückweisung eines Zahlungsauftrages durch eine andere an der Überweisung beteiligte Partei (z. B. durch eine Abrechnungsstelle, durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers) informiert die Credit Suisse den Kunden innert nützlicher Frist und in geeigneter Weise über die Nichtausführung bzw. Rückweisung und, sofern bekannt und zulässig, über den Grund, und schreibt einen bereits belaste-

ten Betrag dem betreffenden Konto nach erfolgter Rücküberweisung wieder gut.

Ist die Credit Suisse in der Lage, den Grund für die Rückweisung sofort selbst zu beseitigen, und ist noch keine Wiedergutschrift auf dem Konto des Kunden erfolgt, ist sie ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber berechtigt, den Zahlungsauftrag erneut auszuführen.

8. Datenabgleich durch Drittinstitut

Der Kunde ist einverstanden, dass die Gutschrift durch das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers einzig anhand der angegebenen IBAN oder Kontonummer und ohne Abgleich der übermittelten Daten mit Name und Adresse des Zahlungsempfängers erfolgt.

Das Finanzinstitut des Zahlungsempfängers kann sich jedoch vorbehalten, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen dennoch vorzunehmen und die Überweisung bei Nichtübereinstimmung zurückzuweisen.

B. Zahlungseingänge

9. Kontogutschrift

Eingehende Zahlungen werden dem Konto gemäss der in der Überweisung genannten IBAN oder Kontonummer gutgeschrieben, ohne dass ein Abgleich der übermittelten Daten mit Name und Adresse der in der Überweisung als Zahlungsempfänger bezeichneten Person(en) erfolgt. Die Gutschrift erfolgt zudem ungeachtet der in der Überweisung bezeichneten Währung.

Die Credit Suisse behält sich vor, diesen Abgleich nach eigenem Ermessen (auch nach erfolgter Gutschrift) dennoch vorzunehmen.

10. Zeitpunkt der Kontogutschrift

Die Gutschrift erfolgt mit Wertstellung des Kalendertages, an dem die Credit Suisse über den eingegangenen Betrag selbst verfügen kann bzw. bei Fremdwährungen ihr von der Korrespondenzbank der Eingang der Deckung bestätigt worden ist (vorbehalten bleibt nachstehende Ziff. 13).

11. Rückweisung bzw. Blockierung von Zahlungseingängen

Eingehende Zahlungen, bei denen in der Überweisung Daten fehlen oder diese unzutreffend oder unklar sind (z. B. keine oder eine nicht bestehende IBAN oder Kontonummer angegeben, fehlende oder mangelhafte Daten betreffend den Überweiser) oder bei denen ein gemäss vorstehender Ziff. 9 Abs. 2 vorgenommener Datenabgleich Widersprüche aufzeigt oder bei denen andere Gründe eine Gutschrift verhindern (z. B. gesetzliche, regulatorische oder

Credit Suisse-interne Vorschriften, behördliche Verfügungen, von der Credit Suisse zu beachtende nationale oder internationale Sanktionsmassnahmen, aufgehobene Beziehung), werden an das auftraggebende Finanzinstitut zurückgewiesen, sofern keine Verpflichtung der Credit Suisse zur Blockierung der eingegangenen Zahlung besteht.

Die Credit Suisse behält sich in den vorstehenden Fällen jedoch vor, sich zur Beurteilung des Hintergrundes der eingegangenen Zahlung Informationen und Unterlagen zu beschaffen sowie beim auftraggebenden Finanzinstitut im Hinblick auf eine mögliche Gutschrift korrigierte oder ergänzende Zahlungsinstruktionen einzuholen, bevor sie über eine Rückweisung, Blockierung oder Gutschrift der Zahlung entscheidet. Aus daraus entstehenden Verzögerungen in der Gutschrift oder Rückweisung kann der Kunde keine Ansprüche gegen die Credit Suisse ableiten.

Die Credit Suisse ist im Zusammenhang mit einer Rückweisung berechtigt, allen an der Überweisung beteiligten Parteien (inkl. dem Überweiser) den Grund der nicht erfolgten Gutschrift bekanntzugeben.

12. Recht der Credit Suisse auf Rückforderung einer Gutschrift

Die Credit Suisse ist nach erfolgter Gutschrift einer Zahlung ungeachtet eines zwischenzeitlich erfolgten Kontoabschlusses jederzeit berechtigt, den gutgeschriebenen Betrag samt Zins seit Gutschrift dem Konto des Kunden zu belasten oder auf andere Weise zurückzufordern,

- falls sich nachträglich erweist, dass die Gutschrift fehlerhaft, insbesondere irrtümlich, oder sonst zu Unrecht erfolgt ist, oder
- falls sie die Gutschrift vor dem in Ziff. 10 erwähnten Zeitpunkt vorgenommen hat und die der Gutschrift zugrunde liegende Deckungszahlung ihrer Korrespondenzbank nicht innert 3 Bankwerktagen nach Gutschrift erhält.

Die Credit Suisse informiert den Kunden sofort über eine erfolgte Belastung.

C. Allgemeine Bestimmungen zum Zahlungsverkehr

13. Ausführungs- und Gutschriftsdatum

Fällt ein Ausführungs- oder Gutschriftsdatum auf einen Samstag, Sonntag oder einen Feiertag, ist die Credit Suisse berechtigt, die Ausführung bzw. Gutschrift am unmittelbar nachfolgenden Bankwerktag vorzunehmen.

Zahlungsaufträge, die auf Ende einer Periode (z. B. Monatsende) terminiert sind, werden hingegen in jenen Fällen, bei denen das gewünschte Ausführungsdatum auf einen Sams-

tag, Sonntag, Feiertag oder ein nicht existierendes Datum fällt, am vorangehenden Bankwerktag ausgeführt.

Vorbehalten bleiben abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass sich Gutschriften beim Zahlungsempfänger auch infolge ausländischer Regelungen betreffend Bankwerk- und Feiertage verzögern können.

14. Belastungs- und Gutschriftsanzeigen

Anzeigen über Belastungen und Gutschriften werden dem Kunden spätestens innert Monatsfrist in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen mit dem Kunden bezüglich Zeitpunkt, Form und Art der Anzeigen.

15. Währungsumrechnung

Bedingt die Belastung oder Gutschrift eine Währungsumrechnung, kommt für die Umrechnung der Devisenkassakurs zur Anwendung, der von der Credit Suisse im Zeitpunkt der Verarbeitung der Zahlungstransaktion für die entsprechende Transaktion gestellt wird. Dabei kann der Verarbeitungszeitpunkt vor dem Valutadatum liegen.

Die Kurse sind abhängig von der Höhe des umzurechnenden Betrages. Sie werden von der Credit Suisse als Richtpreise laufend veröffentlicht.

Kursgewinne und Kursverluste aus Währungsumrechnungen im Zusammenhang mit der Nichtausführung des Zahlungsauftrages bzw. der Gutschrift aus Rückweisungen (siehe vorstehende Ziff. 7) gehen zu Gunsten bzw. zu Lasten des Kunden.

16. Gebühren

Die Credit Suisse ist berechtigt, für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr, insbesondere für die Abwicklung von Zahlungsaus- und -eingängen und die Währungsumrechnung, Gebühren zu erheben sowie diese jederzeit abzuändern. Die vom Kunden zu zahlenden Gebühren können auch Kosten umfassen, die der Credit Suisse von Finanzinstituten für ihre Mitwirkung bei der Abwicklung einer Zahlungstransaktion in Rechnung gestellt werden.

Die aktuell gültigen Gebühren sind aus den Preislisten ersichtlich, die vom Kunden bei der Credit Suisse jederzeit bezogen werden können. Die Preislisten werden zudem im Internet publiziert.

Werden Gebühren erhöht oder neu eingeführt, so werden diese dem Kunden spätestens 30 Kalendertage vor ihrem Inkrafttreten angezeigt.

Die Credit Suisse ist berechtigt, die Gebühren direkt einem Konto des Kunden zu belasten.

17. Datenbearbeitung/-weitergabe

Der Kunde als Auftraggeber ist einverstanden, dass seine Daten (insbesondere der Name, der Vorname bzw. die Firma, die Adresse, die Nationalität, das Geburtsdatum, die IBAN oder Kontonummer und die weiteren in vorstehender Ziffer 1a aufgeführten Daten) bei der Abwicklung von inländischen und grenzüberschreitenden Zahlungsaufträgen und anderen Zahlungstransaktionen (wie z. B. Lastschriften) den beteiligten Finanzinstituten (insbesondere den in- und ausländischen Korrespondenzbanken und den Finanzinstituten der Zahlungsempfänger), den Betreibern von Zahlungssystemen im In- und Ausland (z. B. SIC-System), der SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) und den Begünstigten im In- und Ausland bekanntgegeben werden. Dabei nimmt der Kunde zustimmend zur Kenntnis, dass je nach Zahlungstransaktion und Zahlungsabwicklung auch bei inländischen Zahlungstransaktionen Daten ins Ausland gelangen (z. B. wenn der zu überweisende Betrag auf eine ausländische Währung lautet oder wenn die Überweisung über SWIFT erfolgt).

Der Kunde ist damit einverstanden, dass alle an der Zahlungstransaktion Beteiligten ihrerseits die Daten (insbesondere zur Weiterverarbeitung oder zur Datensicherung) an beauftragte Dritte in ihrem Land oder in weitere Länder übermitteln können.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass alle Daten, welche ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt sind, sondern dem jeweiligen ausländischen Recht unterliegen, und die ausländischen Gesetze und behördlichen Anordnungen die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen können.

18. Keine Haftung der Credit Suisse bei Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung von Transaktionen

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Zahlungstransaktionen (insbesondere bei Zahlungsaus- und -eingängen) internationale oder ausländische Regelungen und Massnahmen (z. B. besondere Funktionsweise des ausländischen Zahlungssystems, gesetzliche oder regulatorische Einschränkungen, Sanktionsmassnahmen) oder Regelungen und Massnahmen von Drittfinanzinstituten oder andere Ereignisse ausserhalb des Einflussbereichs der Credit Suisse zu einer Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktionen führen können.

Die Credit Suisse haftet nicht für einen aus einer solchen Verzögerung, Blockierung oder Nichtausführung der Transaktionen entstehenden Schaden.

19. Sorgfältige Aufbewahrung

Der Kunde hat sicherzustellen, dass Auftragsformulare und Zahlungsverkehrsbelege gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte geschützt sind.

20. Informationspflicht des Kunden

Stellt der Kunde fest, dass eines seiner Konti zu Unrecht oder mit einem falschen Betrag gutgeschrieben oder belastet worden ist, hat er die Credit Suisse darüber unverzüglich zu informieren.

21. Weitere zahlungsverkehrsrelevante Vertragsbedingungen

Vorbehalten bleiben andere Vertragsbedingungen der Credit Suisse, die den Zahlungsverkehr ebenfalls betreffen (z. B. das Online-Banking über Internet, das Lastschriftverfahren). Betreffend SEPA-Lastschriftverfahren siehe auch nachstehende Ziff. 22.

22. SEPA-Lastschriftverfahren

Damit Lastschriften, die bei der Credit Suisse im Rahmen des SEPA-Zahlungsverkehrsstandards eingehen, einem Konto des Kunden belastet werden können, hat dieser vorgängig den besonderen Bedingungen der Credit Suisse für das SEPA-Lastschriftverfahren schriftlich zuzustimmen.

Ohne eine solche Zustimmung wird die Credit Suisse eine eingehende Lastschrift zurückweisen, ohne verpflichtet zu sein, den Kunden zuvor über die eingegangene Lastschrift zu kontaktieren.

23. Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Credit Suisse.

24. Anwendbares Recht

Die vorliegenden Bedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

25. Änderungen der Bedingungen für den Zahlungsverkehr

Die Credit Suisse kann die Bedingungen für den Zahlungsverkehr jederzeit ändern. Die Änderung kann auch durch Publikation im Internet erfolgen. Der Kunde wird vorgängig schriftlich oder auf andere geeignete Weise informiert. Ohne schriftlichen Widerspruch innerhalb der in der Bekanntgabe angegebenen Frist von mindestens 30 Tagen gelten die Änderungen als genehmigt. Die jeweils gültige Version ist im Internet (unter www.credit-suisse.com/RechtlicheHinweise) ersichtlich.